

## 614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (575 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird**

Die gegenständliche Regierungsvorlage weist folgende Zielsetzungen auf:

1. Anpassung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an die Entwicklung des Schulorganisationsgesetzes, soweit nicht die Eigenart der im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz geregelten Schulen einer gesonderten Regelung bedarf.

2. Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bei den Fachrichtungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Lehreraus- und -fortbildung.

Der Unterrichtsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 der Vor-

beratung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Matzenauer, Regina Heiß, Ella Zipser und Mag. Haupt.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (575 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 05 31

**Ing. Kowald**  
Berichterstatter

**Mag. Schäffer**  
Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 575 der Beilagen

1. Im Art. I Z 4 hat in § 5 Abs. 3 der Klammerausdruck im 3. Satz zu lauten:

„(auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen)“.

2. Im Art. I Z 6 hat § 6 Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Schulversuche sind vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen von Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Instituten herangezogen werden können.“

3. Art. I Z 13 hat zu lauten:

„§ 15 lautet:

#### Klassenschülerzahl

§ 15. (1) Die Klassenschülerzahl an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.“

4. Im Art. I Z 15 hat § 28 Abs. 1 Z 1 zu lauten:

„1. der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Abhaltung der Lehr- und Befähigungsprüfungen erfolgen kann,“.

5. Im Art. I Z 16 hat § 34 Z 2 zu lauten:

„2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8 a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie § 15 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,“.

6. Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I Z 10 mit 1. September 1988,
2. Artikel I Z 13 hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 1989, des II. Jahrganges mit 1. September 1990, des III. Jahrganges mit 1. September 1991, des IV. Jahrganges mit 1. September 1992 und des V. Jahrganges mit 1. September 1993,
3. im übrigen mit 1. September 1989.“

7. Art. II Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. hinsichtlich Z 6 (soweit diese § 6 Abs. 3 betrifft), Z 8 (soweit diese § 8 a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 betrifft), Z 10 (soweit diese § 11 Abs. 2 zweiter Satz betrifft) und Z 13 (soweit diese § 15 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 betrifft) der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,“.